

## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

07.06.2018 Drucksache 17/22415

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Harald Güller, Arif Taşdelen, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Günther Knoblauch, Susann Biedefeld, Ilona Deckwerth, Dr. Herbert Kränzlein, Hans-Ulrich Pfaffmann, Georg Rosenthal, Reinhold Strobl, Isabell Zacharias SPD

2. Nachtragshaushaltsplan 2018;

hier: Sonderprogramm "Miteinander statt gegeneinander: Integration vor Ort stärken" (Kap. 10 50 TG 54 – 56 und TG 58)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 10 50 (Allgemeine Bewilligungen – Integration von Zuwanderern und weiterer Integrationsbedürftiger sowie Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) wird im Haushaltsjahr 2018 ein Sonderprogramm "Miteinander statt gegeneinander: Integration vor Ort stärken" ausgebracht:

Zu diesem Zweck werden die Mittel der TG 54 – 56 (Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern) und der TG 58 (Maßnahmen zur Erstorientierung, Wertevermittlung und Sprachförderung für Asylbewerber und sonstige Ausländer, bleibeberechtigte Zuwanderer sowie weitere Integrationsbedürftige) von insgesamt 39.834, 0 Tsd. Euro um 25.166,0 Tsd. Euro auf insgesamt 65.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Das Sonderprogramm dient dazu, die Kommunen bei ihren Integrationsbemühungen vor Ort bedarfsgerecht zu unterstützen, da diese entscheidend dazu beitragen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Mehrbedarfe verteilen sich insbesondere auf folgende Bereiche: Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Bayern, Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationslotsen und Ehrenamtskoordinatoren, Zuschüsse zur Sprachförderung und Erstorientierung sowie Unterstützung der Kommunen bei weiteren integrationsbedingten Kosten.

## Begründung:

Gelingende Integration bedarf gleichermaßen klarer Regeln wie verlässlicher Angebote. Vor allem das Erlernen der deutschen Sprache und die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen Zugewanderten und Einheimischen sind in diesem Zusammenhang von herausragender Bedeutung. Wenn der Freistaat in Integrationsangebote vor Ort investiert, ist dieses Geld daher gut angelegt. Denn gerade die Kommunen brauchen verlässliche Unterstützung, aber auch ausreichend Handlungsspielräume. Hier entscheidet sich, ob Integration gelingt. Zentrales Ziel des Freistaates sollte es daher sein, dass Miteinander der Menschen in diesem Land zu stärken.

Der vorgelegte 2. Nachtragshaushaltsplan 2018 vermag es indes nicht, dieser Zielsetzung gerecht zu werden. Vielmehr weist er eine klare Schlagseite in Richtung abschreckender Maßnahmen auf. Er soll daher im Kap. 10 50 um ein Sonderprogramm "Miteinander statt gegeneinander – Integration vor Ort stärken" ergänzt werden. Zu diesem Zweck werden die Mittel der TG 54 – 56 (Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern) und der TG 58 (Maßnahmen zur Erstorientierung, Wertevermittlung und Sprachförderung für Asylbewerber und sonstige Ausländer, bleibeberechtigte Zuwanderer sowie weitere Integrationsbedürftige) von insgesamt 39.834, 0 Tsd. Euro um 25.166,0 Tsd. Euro auf insgesamt 65.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Mithilfe des Sonderprogramms sollen die Bedarfe der Kommunen in ihrer täglichen Integrationsarbeit bestmöglich gedeckt werden. Es bezieht sich deshalb vor allem auf folgende Bereiche: Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Bayern, Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationslotsen und Ehrenamtskoordinatoren, Zuschüsse an Gemeinden und soziale Einrichtungen zur Sprachförderung und Erstorientierung sowie Unterstützung der Kommunen bei weiteren integrationsbedingten Kosten.

Das Sonderprogramm wird teilweise durch die Aufhebung von Kap. 03 11 (Landesamt für Asyl und Rückführungen) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration finanziert. Die darin bereitgestellten Mittel von 10.615,8 Tsd. Euro werden in Höhe von 7.153,5 Tsd. Euro (3.462,3 Tsd. Euro gehen an die Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungen, ein entsprechender Änderungsantrag liegt vor) in das Kap. 10 50 TG 54 – 56 und TG 58 umgesetzt.